

Gesellschaft der Freunde und Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück e.V.

Satzung

vom 12.12.1986, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 29.02.2012 und vom 12.05.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft der Freunde und Förderer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück e.V., abgekürzt: GFFW. Er ist unter VR 2182 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung von Bildung durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück, und damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977.
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gedient:
 - a. - Durchführung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen u.ä. Veranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften,
 - Sammeln von Mitteln und deren Weitergabe an die Universität Osnabrück für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Förderung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen u.ä. Veranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften,
 - b. Förderung der Wirtschaftswissenschaften bei der Aufarbeitung neuer gesellschaftlicher Probleme,
 - c. Kontaktpflege und Gedankenaustausch zur Überwindung von Praxis- bzw. Theoriedefiziten zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften,
 - d. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Gesellschaft.
 - e. Verleihung von Preisen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d.h. insbesondere, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Entscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. selbsttätig in dem Geschäftsjahr, in welchem der Verein seine Tätigkeit einstellt,
 - b. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn der Antrag drei Monate vorher gestellt wurde,
 - c. durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - d. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
4. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.*
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme des Kandidaten zu erwerben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben erforderlich ist, führt die Geschäfte, ist für die Rechnungslegung verantwortlich, erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern.
3. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
5. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf - mindestens jedoch jährlich - vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen folgende Angelegenheiten:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Vorstandswahlen
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
 - g. Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlusssentwurfes (Datum des Poststempels) kein Mitglied ablehnt. Im Falle der Ablehnung durch ein Mitglied ist er in der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzubringen.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten ist.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Universität Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

Fußnoten sind nicht Satzungsbestandteil, sondern dienen der Erläuterung:

** Gemäß Beschluss der 20. Mitgliederversammlung vom 23.04.2001 beträgt der Mitgliedsbeitrag:
EUR 125,- für juristische Personen und Personenvereinigungen;
EUR 25,- für natürliche Personen;
EUR 5,- für Studenten und Gleichzubehandelnde (bis ein Jahr nach Ausbildungsschluss).*

Gemäß Beschluss der 7. Mitgliederversammlung vom 8.12.1989 ist bei Zahlungen aufgrund von Mahnungen eine Mahngebühr i.H.v. 10% des Beitrags, mind. jedoch EUR 2,50 zu zahlen.

*Zahlungstermin ist der 1.1. eines jeden Jahres bzw. der Aufnahmetermin;
Bankverbindung: Stadtparkasse Osnabrück, IBAN: DE95 2655 0105 0099 0227 74; BIC: NOLADE22XXX*